Anno 1800 Nro. 57

Münsterisches Intelligenzblatt.

Mit Kuhrfürstl. gnädigstem Privilegio.

Freytag, den 18. Julius.

I. Landsherrliche Verordnung.

Die Brandversicherungs-Gesellschaft hat der Landschaft Pfenningkammer laut des angehefteten Verzeichnisses einen Vorschuß von 19855 Rthl. 7 ß. 9 ₰ zu ersetzen, und ist zur Vergütung der noch rückständigen 2ten und 3ten Termine Behuf verschiedener vorgefallener Brandschäden, und vorzüglich jener im Amte Meppen ein Ansehnliches erfoderlich. Deshalb wird Namens Sr. Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Kölln, Fürstbischofs zu Münster ꝛc. ꝛc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn der zur Ersetzung des ebenerwähnten den übrigen Landesnothwendigkeiten dermal sehr zum Beschwer gereichenden Vorschusses erfoderliche 17te Beytrag zur Brandversicherungs-Gesellschaft, und zwar zu drey Pfenninge auf jede Pistole des Anschlags der Gebäude hiemit ausgeschrieben, und folgendes noch gnädigst verordnet:

§. 1. Die Schatzungs Receptoren in den Städten (jedoch mit Ausschluß der Stadt Münster) und in den Kirchspielen sollen diesen 17ten Beytrag von allen Schatzpflichtigen und Personal-Befreyten, auch von den freyen Bauern ihres Empfangsbezirks empfangen, nicht weniger auch die ihnen bis zu dem für die Schatzungspflichtigen nach Maaßgabe des § 3. bestimmt werdenden Zahlungs-Termine zukommende Zahlung annehmen, von adlichen und andern Realfreyen, auch geistlichen Personen, deren Willkühr es überlassen bleibt, den von den der Brandversicherungs-Gesellschaft einverleibten Gebäuden zu entrichtenden Beytrag, jedoch mit Ausschluß der Bauern- und Kötterhäuser, an den Brandversicherungs-Gesellschafts-Commissions-Actuarius geheimen Kanzlisten Aulike den jüngern, oder an den Receptor zu zahlen.

§. 2. In Unserer Residenzstadt Münster sollen die Stadtkämner den Beytrag der Schatzpflichtigen dieser Stadt empfangen; hingegen können die sämtlichen hier in der Stadt wohnenden Befreyten den zu zahlenden Beytrag entweder auch an die Stadtkämner, und zwar bis zu dem von diesen nach Maaßgabe des §. 3 bestimmt werdenden Termine, oder an den Actuarius Aulike zahlen.

§. 3. Die Schatzungs-Receptoren sollen zum Empfang dieses Brandversicherungsge-

sellschafts-Beytrags den Termin der Zahlung auf den Empfangstag der monatlichen ordinairen Schatzung ansetzen, und frühzeitig genug allenfalls bey Bekanntmachung des Termins zur Zahlung der Monats-Schatzung verkündigen, und da keine Restanten angenommen werden, zugleich mit bekannt machen lassen, daß auf den Nichtzahlungsfall die Strafe der Exekution und doppelten Zahlung des zu leistenden Beytrags hafte. Die Kämner der Stadt Münster sollen zum Empfang dieses Beytrags gleichfalls einen Termin ansetzen, und mit der Warnung, daß die ebenerwähnte Strafen auf den Nichtzahlungsfall haften, bekannt machen lassen.

Den Schatzungspflichtigen sollen die Receptoren respective Stadtkämner in den Schatzungsbüchern, den Befreyten hingegen besonders über die geleistete Zahlung des Beytrags quittiren.

§. 4. Die Ablieferung des Beytrags, welchen jede Stadt und jedes Kirchspiel nach Vorschrift des §. 3. wird geleistet haben, soll von den Empfängern an den genannten Brandsocietäts-Actuarius Aulike, welcher zu diesem Ende Morgens von 8 bis 10 Uhr in dem Zimmer hinter der Landschaft-Pfenningkammer gegenwärtig seyn wird, unter Strafe doppelter Zahlung in den bey der Landschaft-Pfenningkammer gangbaren Münzsorten nebst diesen beyzulegenden Sortenzettel, und zwar in folgenden Terminen geschehen: nämlich

Von der Stadt Münster den 6ten August dieses Jahrs, und

Von den Befreyten der Stadt Münster den 8ten und 9ten August d. J.

Von dem Amte Wolbeck Fürst- und Domkapitularischer Jurisdiction den 12. und 13ten August d. J.

Von den Aemtern Horstmar und Dülmen den 19. und 20sten August d. J.

Von den Aemtern Ahaus und Sassenberg den 22. und 23sten August d. J.

Von den Aemtern Rheine und Werne den 26. und 27sten Aug. d. J.

Von den Aemtern Stromberg u. Bochold den 2. und 3ten September d. J.

Von den drey Niederstiftischen Aemtern, nämlich Meppen, Cloppenburg und Vechte am 5. und 6ten September d. J.

§ 5. Die adlichen und sonstigen Real-Befreyten auch geistliche Personen auf dem Lande, welche den von ihnen zu zahlenden Beytrag den Schatzungs-Receptoren nicht bezahlt haben, haben denselben bey Strafe doppelter Zahlung an den Brandsocietäts-Actuarius Aulike mit Uebergebung einer doppelten Zahlungsliste am 10. und 11ten September dies. Jahrs zu entrichten.

§. 6. Jeder Empfänger soll bey Einlieferung des Beytrags ein Verzeichniß, in welchem jeder Schatzungspflichtige nebst der von ihm verfügten Zahlung dergestalt eingeschrieben seyn soll, daß

1) die Schatzpflichtigen,

2) die Personal-Befreyten, und

3) diejenigen Real-Befreyten, welche ihren Beytrag am Stadt- oder Kirchspiels-Empfänger gezahlt haben, aufgezeichnet sind, doppelt übergeben: das eine Exemplar des Verzeichnisses behält der Actuarius Aulike als ein Belege zu der von ihm abzustattenden Rechnung; das andere wird dem Stadt- oder Kirchspiels-Empfänger quitirt oder rückgegeben, damit er sich bey Abstattung der Stadt- oder Kirchspielsrechnung über den Empfang und Ausgabe dieses Beytrags rechtfertigen könne.

§. 7. Da dem Empfänger befohlen ist, diesen 17ten Beytrag zugleich mit der ordinairen Schatzung zu erheben; so wird denselben bey Strafe von 20 Rthl. verboten, für den Empfang des Beytrags weder von den Schatzpflichtigen etwas zu fodern, noch der Stadt, oder dem Kirchspiele dafür in Rechnung zu bringen.

§. 8. Dann wird auch zugleich hiedurch zur Vermeidung aller und jeder Irrung ausdrüklich noch gnädigst wiederholt, daß dieser 17te Beytrag von dem wirklich geschehenen Anschlage der Gebäude entrichtet werden muß, und keine Abänderungen des Anschlags, auch keine Associirungen bisher noch nicht associrt gewesener Häuser in Rücksicht dieser zu leistenden Zahlung gelten, wenn sie nicht im Monat December vorigen 1799sten Jahrs frühzeitig genug, (nämlich in der Zwischenzeit vom 1ten bis den 21sten December) von den Real-freyen dem Geheimen Rath unmittelbar, oder aber sowohl von denselben, als auch von den Per-

sonalbefreyten und Schatzpflichtigen dem Gerichte, in welchem die Gebäude gelegen, angezeigt sind.

§. 9. Aus dem Brandversicherungs-Gesellschafts-Edikte vom 15. April 1768 wird hier ebenfalls wiederholt, daß der Bewohner des Hauses die Zahlung salvo Regressu wider den Eigenthümer zu verfügen hat; Hof- und Eigenbehörige aber, auch Vasallen, und diejenigen übrigen, welche ein Dominium utile an den Gebäuden haben, den Beytrag aus eigenen Mitteln bezahlen müssen.

Damit diese Verordnung in Unserm ganzen Hochstifte bekannt werde, soll sie gedruckt, dem Intelligenzblatt eingerückt, an den gewöhnlichen Orten angeschlagen, und von den Kanzeln verkündiget werden.

Urkund Kuhrfürstl. geheimen Kanzley-Insiegels, und der Vidimation. Münster den 28sten Junius 1800.

(L. S.) Vr. Math. von Landsberg.

C. B. Münstermann.

(Der Auszug folgt.)

II. Citationes edictales.

Aus besondern Befehl Sr. Hochwürden Hrn. Officialen, des geistlichen Hofgerichts ordentlichen Richters, werden alle und jede, welche an dem Kaufhändler Georg Henr. Rugge zu Westkirchen und dessen Haab und Gütern einige Ansprach und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, hiemit ein für allemal edictaliter verabladet, um solche innerhalb 6 Wochen nach erster Bekanntmachung dieses bey hiesigem geistlichen Hofgerichte durch bevollmächtigte Anwälde zu proponiren, und mittels Öffenlegung darüber in Händen habenden Urkunden obsonstigen Beweisthümern gehörig zu rechtfertigen, mit der Verwarnung, daß ihnen ansonst ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden soll.

Imgleichen werden selbige Gläubiger hiemit auf den 5ten künftigen Monats September verabladet, um alsdann vor hochgedachtem Herrn Officialen in dessen gewöhnlichen Wohnhofe Morgens um 9 Uhr in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte fürhaupt bey 5 Goldgülden Strafe zu erscheinen, zu sehen und zu hören, daß zwischen ihnen und Exploranten ihrer Forderungen halber ein gütlicher Vergleich versucht werden soll, mit der Verwarnung, daß die nicht Erscheinende und auf die eröfnende Vergleichsvorschläge sich nicht Erklärende dem Befinden nach sofort für einwilligend, und die Vergleichsvorschläge für angenommen gehalten werden sollen. Wobey denselben zur Nachricht ohnverhalten wird, daß die Temporal-Inhibition, welche auf nicht erfolgenden Vergleich sofort wieder eingezogen werden soll, erkannt, immittelst aber dem Exploranten stante temporali inhibitione alle Veräußerung ernstlich untersagt sey. Gegeben Münster den 2. Jul. 1800.

Ad spec. Mandat. R. D. Officialis

A. Funcke, causæ Act.

Aus Befehl Sr. Hochwürden Herrn Officials, des geistlichen Hofgerichts ordentlichen Richters, werden alle und jede, welche an dem Alexander Korte zu Fürstorf, oder dessen Haab und Güter einigen Spruch und Foderung haben, oder zu haben vermeinen, hiemit ein für dreymal edictaliter verabladet, um solche binnen 6 Wochen peremptorie nach erster Bekanntmachung dieses bey hiesigem geistlichen Hofgerichte durch bevollmächtigte Anwälde so gewiß zu proponiren und gehörig zu justifiziren, als ihnen ansonst ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden soll. Zugleich werden sämmtliche Gläubiger hiemit auf den 9ten künftigen Monats August verabladet, um alsdann vor hochgedacht Sr. Hochwürden Herrn Officialen in dessen gewöhnlichem Wohnhofe Morgens 9 Uhr in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte nebst Exploranten fürhaupts bey 5 Goldgülden Strafe zu erscheinen, die alsdann ihrer Foderungen halber zu eröffnende Vergleichsvorschläge zu vernehmen, und darüber in ipso termino bestimmt sich zu erklären, mit der Verwarnung, daß in Entstehung dessen dieselbe dem Befinden nach sofort für einwilligend, und die Vergleichsvorschläge für angenommen gehalten werden sollen; auf nicht erfolgenden Vergleich aber zu sehen und zu hören, daß Explorant Korte ad Solennia Discussionis zuzelassen werden soll, wobey denselben zur Nachricht ohnverhalten wird, daß die Temporal-Inhibition dergestalt, daß dieselbe auf nicht erfolgenden Vergleich in termino sofort wieder eingezogen werden soll, er-

kannt, und dem Exploranten stante inhibitione temporali alle Veräußerung ernstlich untersagt sey. Geben Münster den 9. Jun. 1800.

De Mandato R. D. Officialis
Woldering, Act.

Aus Befehl des Hochwürdigen Münsterisch. Domkapitels verordneten Richters und Gografen des Gogerichts Meest Herrn Dokt. Oesthoff werden alle und jede, welche an der Nachlassenschaft der zu Greven verstorbenen Eheleuten von Caveles haben, oder zu haben vermeinen (jedoch mit Ausschluß des Herrn Pastors und Küsters daselbst, Kaufhändlers Schründer, Wirthen Kellermann, Kramers Bruns, Metzgern Bergers, Kramers Moll, J. Christ. Lodde, Dirk Feldmeyer, Godfried Hugo, Jungfer Holländer, sämtlich aus dem Dorfe Greven) ein für allemal hiemit verabladet, um ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 6 Wochen nach erster Bekanntmachung dieses, wovon ihnen 14 Tage für den ersten, 14 für den 2ten, und 14 Tage für den 3ten und letzten Termin peremptorie bestimt, bey dem Hochwürdig Münsterisch. Domkapitularischen Gogericht Meest unter Strafe ewig. Stillschweigens einzubringen und zu rechtfertigen. Signat. Münster den 23. Jun. 1800.

De Mandato D. Gogravii
B. Lohkampff, Grschbr.

Alle und jede Gläubiger, welche einigen Anspruch oder Forderung an die des Hofkammerrathen und Postmeistern Gerhard Bernard Düesberg zu Rheine erster Ehe nunmehro großjährige Kinder zuständig gewesene, itzt aber von nachstehenden angekaufte Grundstücke, als A) an dem vom Kaufhändler Gerhard Henrich Veltman angekauften halben Garten in der breiten Stege vor dem Emsthore belegen, B) an dem vom Schneidermeister Martin Dapper angekauften großen, vor dem Münsterthor bey Rheine belegenen Garten nebst Gartenhäuschen, C) an die vom Wirthschafter Anton Linge angekaufte zwey Stück Landes zu 12 Scheffel Saat auf dem sogenannten Stadtsberge vor dem Emsthore bey Rheine belegen, D) an das vom Wirthschafter Engelbert Schmier angekaufte Stück Landes auf ebengenanntem Stadtsberge, und E) an die vom Amtsmedicus Medizin. Doktoren Fritz Karl Schilgen angekaufte große Wohnbehausung sub Nro. Cat. 300 am Markt zu Rheine belegen, nebst Hof, Hinterhaus und Stallung, haben, oder zu haben vermeinen, werden hierdurch ein für dreymal edictaliter verabladet, um innerhalb 6 Wochen nach Bekanntmachung dieses, wovon ihnen 14 Tage für den ersten, 14 für den zweyten, und 14 Tage für den 3ten u. letzten Termin anbestimmt werden, vor hiesigem Rheinschen Stadtsgerichte zur gewöhnl. Gerichtszeit entweder persönlich oder durch einen dazu genugsam bevollmächtigten Anwald zu erscheinen, ihre an obgemeldte Parcelen habende Ansprüche und Forderungen mit darauf stimmenden Justificatoriis samt richtigem Verzeichniß der Zinsen alsdann gehörig bey Strafe ewigen Stillschweigens zu proponiren. Signat. Rheine den 20. May 1800.

Ad Decretum D. Judicis
Nierman, Grschbr.

III. Gerichtliche Notificationen.

Samstag den 26sten Julius Nachmittags 2 Uhr soll die dem Laurenz Zöller zuständige, in Aegidii Layschaft am Graben sub Nro. Cat. 87 belegene Behausung, welche in drey Wohnungen besteht, nochmals pro æstimato ad 275 Rthl. ausgesetzt, und, falls hierauf nichts geboten werden dürfte, obiges Æstimatum in Termino dergestalt heruntergesetzt werden, daß es den Liebhabern frey stehen solle, das heruntergesetzte Quantum in Termino zu augiren, und soll sodann gedachte Behausung dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Signat. Münster den 12 Jul. 1800.

J. B. Wattendorff, Grschbr.

Vom Gogericht Telgte wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Dienstag den 22sten Julius Morgens 10 Uhr in der aufm Domhof belegenen Backenfeldschen Gerichtsstube sogenannten Kappe eine goldene Repetiruhr, wovon der Zeiger mit Steinen besetzt, eine große goldene Hosenschnalle, ein goldener Fingerring, eine silberne englische Taschenuhr, und silberne Schuh- und Hosenschnallen den Meistbietenden gegen sofort zu verfügender baarer Zahlung verkauft werden; die Aestimation obgedachter Parcelen kann einige Tage vor dem Verkauf beym Protokoll eingesehen werden. Sign. den 9. Jul. 1800.

Lohkampff, Grschbr.

Beylage zum Münsterischen Intelligenzblatt
Nro. 57. 1800.

In Diskussionssachen der Eheleuten Kipp zu Hotmar ist zum Verkauf der den besagten Eheleuten zuständiger Wohnbehausung Nro. 22 samt Zubehör, so von den beeideten Gerichts-Aestimatoren zu 525 Rtl. angeschlagen worden, Donnerstag der 24ste Julius des Morgens 10 Uhr aufm Rathhause dahier angesetzt, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Sign. Sendenhorst den 23. Jun. 1800.

Ad Decretum judiciale
Schmedding, Grschbr.

Ingefolg in Sachen Discuss. Kaufhändlern Joh. Henr. Kalthoff erlassenen Apostillat-Bescheides, sollen dessen dahier in Sendenhorst am Kirchhofe Nro. 237 belegene Wohnbehausung, welche von den beeideten Aestimatoren mit Zubehör zu 260 Rthl., sodann das dabey belegene Nebenhaus Nro. 239, so zu 50 Rthl., und demnächst 6 Stücke Gartenland, welche dahier vor Sendenhorst in der alten Stadt belegen, und zu 160 Rthl. ästimirt worden, gerichtlich den Meistbietenden verkauft werden, und ist dazu Terminus auf Donnerstag den 24sten dieses Monats Julius Nachmittags um zwey Uhr dahier aufm Rathhause angesetzt. Sendenhorst den 8. Jul. 1800.

Ad Decretum D. Judicis
Schmedding, Grschbr.

IV. Vermischte Nachrichten.

Da der angeblich in holländischen Diensten stehende Major M. C. J. von Westerholt auf die öffentlich geschehene dreymalige Vorabladungen nicht erschienen, und daher die Beschuldigung des Ober- u. Land-Fiscus wegen in hiesigem Hochstifte getriebener unerlaubten fremden Werbung in contumaciam wider ihn vermittelst anheut ergangenen Urtheils für bekannt gehalten, sodann ihm der Aufenthalt dazier im Lande bis auf anderweite gnädigste Verordnung untersagt worden ist; so wird selbes hiemit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht. Münster den 11ten Jul. 1800. Von Regierungs wegen.

Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Cölln, Fürstbischof zu Münster ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr, haben auf Landständischen Antrag gnädigst begnehmiget, daß abermals ein neues Anlehn von 200,000 Rthl. zu drey und ein halb pro Cent auf Landes Credit unter nachstehenden Begünstigungen eröffnet werde: Daß nämlich demjenigen, welcher binnen den ersten sechs Wochen nach dato der Eröffnung dieses Anlehns dazu Gelder herschiessen würde, sechs pro Cent Benefice; demjenigen, der in dem ersten Monat nach Verlauf dieser sechs Wochen dazu Gelder anlehnt, fünf pro Cent, ferner jenem, so in dem zweyten Monat nach Ablauf obiger sechs Wochen Gelder einbringt, vier pro Cent, und endlich demjenigen, so in dem dritten Monat nach Verlauf der besagten sechs Wochen Gelder zulegt, drey pro Cent Benefice zugestanden werden, dann aber der Ein- oder Anlehner schuldig seyn sollte, die angeliehenen Kapitalien nach Maßgabe des erhaltenen Benefice respective ad sechs, fünf, vier und drey pro Cent auf sechs, fünf, vier und drey Jahren bey der Pfenningkammer unablöslich stehen zu lassen.

Zufolge des erhaltenen gnädigsten Befehls mache ich also dieses hiedurch mit der Bemerkung bekannt, daß

1) Die ersten zu Zahlung eines Benefice zu sechs pro Cent bestimmten sechs Wochen mit dem Freytag den 8ten zukünftigen Monats August, sodann

2) Die zu Zahlung eines Benefice zu fünf pro Cent bestimmte Frist mit dem 8ten Sept.

3) Die zu Zahlung des Benefice zu vier pro Cent bestimmte Frist mit dem 8ten October, und endlich

4) Die zu Bezahlung des Benefice zu drey pro Cent bestimmte Frist mit dem 8ten November, jedoch alle diese Tage einschließlich gerechnet, sich endigen. Münster den 26. Junius 1800. F. Büeren, Pfenningm.

Diejenige, die an dem Nachlasse des kürzlich verstorbenen Herrn Vikarius Ford-

mann zu Bisbeck etwas zu fodern, oder zu bezahlen haben, belieben sich mit den etwaigen Rechnungen und der Bezahlung binnen drey Wochen zu melden. Bisbeck den 13 Jul. 1800.

J. Brodhauß, Pastor in Oythe, qua Executor.

Da von Seiten der Hochfürstl. Hofkammer als Markenrichter der Sassenbergschen und dem Freyherrn von Ketteler und v. Korff zu Harkotten als Markenrichtern der Gröplinger Mark vereinbart worden, zu Ausmittelung der wegen der Markengränzen zwischen beyden Marken vorwaltenden Streitigkeiten bey einer gemeinschaftlich abzuhaltenden Konvention vorläufig die Markengränzen zu umgehen zu besichtigen, die in loco zu machende Anzeige der von dem einen oder andern Theile prätendirten Gränzen ad Protocollum zu nehmen, und diese hernächst durch einen geschworenen Landmesser nach Maaßgabe der in Termino Conventionis geschehenen Anzeige und darüber abgehaltenen Protokolls in eine Karte legen zu lassen; und dann hierzu Terminus auf den 21ten laufenden Monats von beyderseitigen Markenrichtern gemeinschaftlich anberaumt worden; so wird solches hiemit den in diesen beyden Marken Interessirten bekannt gemacht, um am besagten Tage der abzuhaltenden Konvention beywohnen zu können. Warendorff den 11. Jul. 1800.

Namens und aus besondern gnädigsten Befehl der Hochfürstl. Hofkammer.
Reinhartz, Amtsrentmeist.
J. C. Guilleaume als substit. Markenrichter der Gröplinger Mark.

Am Freytag den 25sten Julius Morgens 9 Uhr werden auf den zween sogenannten Schreibers Kämpen, dem koesfeldischen Kreuze bey Münster gegenüber, die Roggenfrüchte bey einzelnen Stücken, sodann an selbigem 25sten Julius Nachmittags 2 Uhr erst 4 Stücke mit Roggen bey der Scheune gegen Friedrichsburg, dann der große Kamp mit Roggen hinter dem Friedrichsburgischen Garten, und letztlich der Haber auf dem großen Abekampe vorne in der Mecklenbeckschen Stegge vor Aegidii Thore, alles Stückweise verkauft, und die Nachweide auf letztgedachten 2 Kämpen unter sichern Bedingnissen verheuret werden, wozu alle Lusthabende sich einfinden wollen. Sandfort, von Galens. Rentm.

Am Montag den 21sten laufenden Monats soll in der aufm Spiekerhof belegenen Behausung der verstorbenen Eheleute Kaufhändlern und Tabaksfabrikanten Brickwedde des Morgens um 9 Uhr eine Tabaksmühle mit Stampfwerk, 1 Maschine zum Tabak schneiden, 1 Blechofen mit Zubehör, 1 Tabaksdörre und sonstige zu einer Tabaksfabrique gehörige Sachen, sodann allenfalls am selbigen und folgenden Tagen eingelegte Bureaux und Commoden, Kleider- und andere Schränke, Bettwerk und Bettstellen, Oefen, Zinnen, Kupfer, Porcelain, überhaupt allerlei Hausgeräthe, auch Leinwand und Kleidungsstücke dem Meistbietenden gegen sofort zu verfügender baaren Zahlung verkauft werden.

Wattendorf.

Am Dienstag den 29sten dieses Monats Julii l. J. soll die zum Hause Davensberg gehörige, nahe beym Dorf Ascheberg belegene Windmühle auf mehrere Jahren gegen in Termino bekannt zu machenden Bedingnissen dem Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Diejenigen, welche hiezu Lust haben, wollen sich am bestimmten Tage Morgens 9 Uhr in des Wirthschafters Wisdemans Behausung zu Ascheberg einfinden. Schloß Nordkirchen den 11. Julius 1800.

Holtmann, Rentmeister.

Am Dienstag den 15ten dieses Nachmittags ist vom Hörsterthore bis über das Principalmarkt ein kleines linnenes Säckchen, worinn ein neues seidenes Tuch, 3 kattunene Tücher, ein Paar kleine baumwollene Mannsstrümpfe, verloren worden. Da der Eigenthümer ohnedem ein Bedürftiger ist, so wird der Finder gebethen, es am Intell. Komt. abzugeben.

Es wird gegen Michaeli ein guter Bedienter als Hausknecht und zur Tischaufwartung auf ein Landgut in der Nähe von Warendorff gesucht, der mit guten Attestaten versehen ist. Sein Lohn ist 24 Rthl und 1 Rthl. Weinkauf. Das Intellig. Komt. giebt Nachricht

Auf dem Principalmarkt sind zwey meublirte Zimmer zu vermieten, und können gleich bezogen werden. Das Intell. Komt. giebt N.

Bey der Wittib Schäkel aufm Bült sind gute Zisbeerlons um billigen Preiß zu haben.

Ein junges Mädchen von gutem Herkommen, die Zeugniß ihrer guten Aufführung beybringen kann, wünscht als Kammerjungfer oder Ziermädchen bey einer Herrschaft in Dienste zu seyn. Das Nähere ist am Intell. Komt. zu erfahren.

Es steht ein Forte piano zu vermieten. Nähere Nachricht ist am Intellig. Komt. zu erfahren.

Eine und eine halbe Stunde von Münster ist jemanden ein sehr großer Hund zugelaufen; dem er entkommen, kann davon Nachricht am Intellig. Komt. erhalten.

Ein junger Mensch aus hiesigem Lande und von gutem Herkommen wünscht die Spezereyhandlung dahier zu erlernen. Das Intellig. Komt. giebt nähere Anzeige.

Todten-Anzeige.

Dem Herrscher über Leben und Tod gefiel es, unsern vielgeliebten Bruder, Johan Gerhard Lübbers, Zeit Lebens gewesenen Kaufhändler und Empfänger des Hauses Ottenstein von Sr. Exzellenz dem Herrn Erbkammerherrn Freyherrn von Galen, mit den nöthigen Sterbesakramenten versehen, an einer 6tägigen mit Geduld überstandenen Brustkrankheit, den 10ten dieses im 75sten Jahre seines Alters von unserer Seite in die Ewigkeit abzufodern. Diesen für uns so empfindlichen Todesfall machen wir allen unsern Freunden und Verwandten schuldigst bekannt, empfehlen die Seele des Verlebten in ihrem Gebethe, und uns zur fortdauernden Freundschaft. Ottenstein den 14. Jul. 1800.

Die Geschwister.

Kurzgefaßte Neuigkeiten.

Konstantinopel, vom 10. Jun.

Man zweifelt hier nicht mehr, daß die von den Franzosen in Aegypten gebrochene Kapitulation beyderseits wieder in Wirksamkeit gesetzt worden sey, und daß die Pforte bald die Nachricht der Räumung Aegyptens erhalten werde, und man sieht ihr ständlich entgegen.

General Kleber ist wieder im Besitze der Stadt Cairo, von der Osman Effendi aus Mangel an Lebensmitteln nach einer Blockade von 34 Tagen und nach vorhergegangener Aufforderung des französischen Oberbefehlshabers hat abziehen müssen. Vermöge der mit dem General Kleber getroffenen Uebereinkunft ist Osman Effendi mit allen seinen Leuten zum Großvezier gestossen, und bey dieser Gelegenheit sollen die Franzosen den Antrag gethan haben, die Kapitulation von El-Arisch, alles vorgefallenen ungeachtet, in Ausführung zu bringen.

Mayland, vom 25. Jun.

Die hier von Genua angekommene Truppen, so wie auch andere Reisende erzählen noch häufig von der Hungersnoth, in der sich die belagerte Stadt gegen das Ende befand. Nach den übereinstimmenden Aussagen beyder kostete ein Ey 30 Sols, ein Pfund Pferdefleisch 24 Livres, für 8 Centner Getraide bezahlte in den letzten Tagen ein adliches Haus 10000 Livres; das Brod ward fast allein aus Kleye und Kakaobohnen gebacken, und am Ende nahm man selbst zu Strohbrod seine Zuflucht. Da auch dieses elende Brod auf einem äußerst hohen Preise stand, so kamen von der ärmsten Volksklasse sehr viele Menschen aus Hungersnoth um, andere blieben beständig im Bette, um durch Bewegung nicht den Appetit zu erregen. Die meisten Einwohner sahen beym Abzuge der französischen Truppen blaß und abgezehrt aus, und der fast einzige Genuß von Pflanzen, auf den sie seit vielen Wochen eingeschränkt waren, hatte ein Anschwellen der Beine fast allgemein zur Folge.

Wien, vom 2. Julius.

Vorigen Montag hat die Rekrutirung ihren Anfang genommen. Sie wird, wie gewöhnlich; beym Magistrat, aber von einer besonders dazu niedergesetzten Kommission betrieben. Es ist bis heute schon viele Mannschaft zum Militair abgegeben worden.

Indessen wird an gänzlicher Wiederherstellung des Friedens mit großem Ernste gearbeitet. Vorgestern in der Nacht ist der General Graf Dietrichstein von hier abgegangen, um den Armee Minister, Grafen von Lehrbach, abzulösen, welcher zu den Friedensunterhandlungen bestimmt ist. Graf Cobenzl, welcher, wie man sagte, schon am letzten Sonnabend zu Buonaparte reisen würde, befindet sich an-

man hier, und soll, wie nun verlau'et, noch heute abgehen. Auch wird General Mervelt, welcher schon zu Leoben mit Buonaparte unterhandelte, in gleicher Absicht nach Italien gehen.

Privatbriefe aus Italien melden, daß Buonaparte alles daran gelegen sey, mit Oesterreich den Frieden herzustellen. Er habe deswegen Oesterreich weit mehr eingeräumt, als im Tractat zu Campo Formio bewilligt gewesen sey. Dahin gehöre zuerst Mantua, auf dessen Behauptung für die cisalpinische Republik Frankreich in jenem Traktat schlechterdings bestanden habe, und Peschiera, wovon damals gar nicht die Rede gewesen sey. Alle übrige Bedingungen sind gleichfalls sehr vortheilhaft. Dagegen bestehe Buonaparte darauf, daß Genua, Tortona, Alessandria, Coni und Turin, nebst den Kastellen von Mayland Savona und Vado, wenigstens bis auf den 15ten dieses Monats geräumt seyn müßten, wenn der Krieg keinen weitern Fortgang haben sollte.

München, vom 28. Jun.

Gestern Abends nach 10 Uhr rückten die Franzosen nach einer hitzigen Action mit dem Merveldischen Korps unter General Decan in Dachau ein. Heute in aller Frühe zogen die Kaiserlichen von hier ab, und Nachmittags 2 Uhr marschirte die französ. Division von Decan hier ein; ein Theil derselben gieng sogleich über die Iser, um den Kaiserlichen auf dem Fuße nachzufolgen. Unser Kuhefürst befindet sich noch in Landshut.

Wien, vom 2. Jul.

Es bestätigt sich, daß Buonaparte in den Friedensanträgen, die er gemacht hat, die Herstellung der Cisalpinischen Republik verlangt. Es sind hier über diesen Punkt lange Berathschlagungen gehalten worden. Er wird viele Schwierigkeiten finden. Indessen sind die Unterhandlungen von dem Feinde selbst eröffnet worden, und man ist begierig, die Antwort zu erfahren, die Buonaparte auf die von hier an ihn abgegangene Depesche ertheilen wird.

Was die Friedens Aussichten bestärkt, ist der Umstand, daß man, seitdem die unangenehmen Nachrichten aus Italien eingegangen sind, keine außerordentliche Kriegsanstalten bemerkt. An die Stände von Ungarn sind noch keine Ansuchungen um besondere Unterstützungen ergangen, und der Erzherzog Karl, den man so oft schon ins Feld geschickt hatte, ist noch immer ruhig in Böhmen.

Von der Iser, vom 6. Jul.

Vor wenigen Tagen schienen unsere Gegenden noch bedroht den Schauplatz einer blutigen Schlacht zu werden; allein seit dem 3ten dieses haben sich die Umstände plötzlich verändert. Die Franzosen, welche mit großer Macht in Bayern eingerückt waren, und welche sich der Donau bis an die österreichische Gränzen bemeistern zu wollen schienen, haben, nach den Manövren des Generals von Kray, diesen Plan nun aufgegeben. Dieser General, anstatt in dem besetzten Lande von dem äußersten Ende seines rechten Flügels bis an das äußerste Ende seines linken Flügels eine ununterbrochene Linie zu ziehen, wodurch er seine Armee geschwächt hätte, hat seine Armee auf eine solche Art vertheilt, daß sie auf den verschiedenen Punkten stark genug ist, um die feindliche Linie überall, wo sie vorrücken würde, zu durchbrechen. Das Hauptkorps zwischen der Donau und der Iser aufgestellt, beobachtete den Feind, ohne seine Ueberfälle befürchten zu dürfen, und konnte den übrigen getrennten Korps Beystand leisten. Der mit einigen tausend Mann leichter Truppen in die Gegend von Regensburg abgeschickte Graf v. Klenau war bestimmt, die Verbindung zwischen der Hauptarmee und dem Starrayschen Korps zu unterhalten; ein ähnliches Korps unter den Befehlen des Grafen von Mervelt, an dem Inn aufgestellt, die Kommunikation mit dem Armeekorps des Prinzen Reuß zu unterhalten, auf diese Art waren alle Korps mit einander in Verbindung, ohne geschwächt zu werden. Bey dem Anblicke hielten die Franzosen es für zuträglich, nicht weiter gegen die Oberpfalz vorzudringen, sondern auf einen andern Punkt zu operiren. Seit dem 3ten dieses haben sie daher angefangen, sich zurückzuziehen. Der General von Kray folgt ihren Bewegungen, und sein Hauptquartier wurde nach und nach in verschiedene Orte verlegt; von Landshut kam es nach Langen-Preising, von da nach Erdingen, und von da nach Hohenlinden, zwischen der Iser und der Inn.